

Titels gegebene Vorschriften eingerichtet und innerhalb den daselbst bestimmten Fristen eingelegt ist.

Art. 550. Wird die Opposition angenommen, so hat dieselbe von Rechtswegen die Aussetzung des weitem Erkenntnisses, so wie im Artikel 531 verordnet worden, zur Folge.

Art. 551. Die Artikel 525, 530, 534, 535, 536, 537, 538 und 541 finden bei Surrogations-Gesuchen ebenfalls Anwendung.

Art. 552. Die Verwerfung eines Surrogations-Gesuchs, schließt die Anbringung eines zweiten ähnlichen Gesuchs, sobald dasselbe auf andere erst späterhin eingetretene Umstände beruhet, nicht aus.

Sechster Titel.

Von den Spezial-Gerichtshöfen.

Einziges Kapitel.

Von der Competenz und Zusammensetzung der Specialhöfe, so wie von dem Verfahren bei denselben.

Erster Abschnitt.

Von der Competenz der Special-Gerichtshöfe.

Art. 553. Ueber die Verbrechen, welche durch Vagabunden, hergelaufene Leute, oder durch solche begangen werden, die bereits zu Leibes- oder entehrenden Strafen verurtheilt sind; soll ohne Zuziehung von Geschwornen, durch die weiter unten bezeichneten Richter, und nach denen ebendasselbst vorgeschriebenen Formen, erkannt werden.

Art. 554. Eine bewaffnete Widerseßlichkeit gegen die bewaffnete Macht; ein mit Hülfe der Waffen geführter Schleichhandel; das Falschmünzen; und ein Affassinat welches durch einen bewaffneten Zusammenlauf vorbereitet worden, sind Verbrechen, worüber Richter ebenfalls und zwar nach denselben Formen zu erkennen haben.

Art. 555. Befinden sich unter denjenigen Personen, welche eines, der im Artikel 553 bezeichneten und bloß

wegen der persönlichen Eigenschaft der Thäter, dem Spezial-Gerichtshof unterworfenen Verbrechen beschuldigt sind, noch andere Theilnehmer, welche in Ermangelung einer solchen persönlichen Eigenschaft, jener Behörde nicht unterworfen sind; so soll die ganze Untersuchung und die Parteien an einen Assisenhof verwiesen werden.

§. 1. Von der Zusammensetzung des Spezial-Gerichtshofes.

Art. 556. Ein Special-Gerichtshof kann nur bei einer vorhandenen Anzahl von acht Richtern verfahren und entscheiden. Er wird gebildet

1) Durch den Präsidenten des Assisen-Hofes, wosfern sich derselbe an Ort und Stelle befindet; im Fall seiner Abwesenheit oder Verhinderung aber, durch eines der übrigen zum Assisen-Hofe abgeordneten Mitglieder des Appellations-Hofes, und wenn auch deren nicht vorhanden, durch den Präsidenten des Gerichts in dessen Bezirk der Special-Gerichtshof gehalten werden soll.

2) Durch diejenigen vier Richter, welche nach Maaßgabe der Art. 253 und 254 nebst dem Präsidenten, den Assisenhof bilden.

3) Durch drei Militär-Personen welche wenigstens vom Grade eines Hauptmanns sein müssen. (Die Organisation des Special-Gerichtshofes für das Seine-Departement, soll durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.)

Art. 557. In demjenigen Departement, wo der Appellationshof befindlich ist, hat der General-Procurator, oder einer seiner Substituten, auch bei dem Special-Gerichtshof die Funktionen des öffentlichen Ministeriums zu versehen und der Gerichtschreiber des Appellationshofes oder einer seiner vereideten Kommiss, verrichtet dabei die Gerichtschreiber-Geschäfte.

Art. 558. In den übrigen Departements werden die Funktionen des öffentlichen Ministeriums durch den Kriminal-Procurator, und die Funktionen des Gerichtschreibers durch den Gerichtschreiber des Gerichts, oder durch einen von dessen vereideten Gehülfnen wahrgenommen.

Art. 559. Die drei beißenden Militär-Personen müssen wenigstens dreißig Jahre alt, und jährlich von Sr. Majestät dazu ernannt seyn. Sie erhalten drei Suppleanten desselben Ranges, welche ebenfalls von Sr. Majestät dazu ernannt werden.

§. 2. Von der Zeit und dem Ort, wo das Special-Gericht zu halten ist.

Art. 560. Der Special-Gerichtshof wird so oft zusammenberufen, als die Untersuchung einer, zu seiner Entscheidung gehörigen Sache vollständig abgeschlossen ist.

Art. 561. Die Zeit wann, und der Ort wo seine Sitzungen eröffnet werden sollen, wird durch den Appellationshof bestimmt.

Geschlossen werden die Sitzungen des Special-Gerichtshofes nicht eher als bis alle zur Zeit seiner Eröffnung bereits vollständig untersuchte Sachen dabei vorgebracht worden sind.

Art. 562. Die in den Art. 254, 255, 256, 257, 258, 261, 264 und 265 enthaltenen Verordnungen in Betreff der Assisenhöfe, finden auch bei den Special-Gerichtshöfen Anwendung.

§. 3. Von den Funktionen des Präsidenten.

Art. 563. Der Präsident muß den Angeklagten gleich bei dessen Ablieferung in das Kriminal-Gefängniß vernehmen. Er kann jedoch diese Vernehmung auch einem der Richter auftragen.

Ihm liegt ferner die Leitung der Untersuchung und des öffentlichen Verfahrens ob; er bestimmt die Ordnung unter denjenigen, welche zu reden verlangen. Die Polizei in den Audienzen steht unter seiner Aufsicht.

Art. 564. Die in den Art 268, 269 und 270 enthaltenen Verordnungen, in Betreff der Obliegenheiten des Präsidenten beim Assisenhofe, finden auch bei dem Präsidenten eines Special-Gerichtshofes Anwendung.

§. 4. Von den Funktionen des General- und des Kriminal-Prokurators.

Art. 565. Der General-Prokurator und dessen Substitut der Kriminal-Prokurator, haben beiderseits bei den Special-Gerichtshöfen, in Ansehung der Verfolgung, Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen, dieselben Funktionen wahrzunehmen, welche ihnen in denen vor die Assisenhöfe gehörigen Sachen, beigelegt sind, und die in den Artikeln 271, 272, 273, 274, 275, 276 u. 277, ferner in dem ersten Theil des Artikels 278 sodann in den Artikeln 279 bis 290 einschließlic, bereits ihre Bestimmung erhalten habe.

Zweiter Abschnitt.

Von der Untersuchung und dem Verfahren, welches den öffentlichen Verhandlungen vorhergeht.

Art. 566. Bei der Verfolgung und Untersuchung der vor den Special-Gerichtshof gehörigen Verbrechen, wird in gleicher Art, wie bei denjenigen welche vor die ordentlichen Gerichtshöfe gehören, verfahren.

Art. 567. Das Urtheil des Appellationshofes, welches die Sache an den Special-Gerichtshof verweist, so wie die Anklage, werden dem Angeklagten innerhalb dreier Tage insinuirt.

Art. 568. Innerhalb eben dieser Frist muß der General-Procurator eine Ausfertigung des Urtheils, bei dem Großrichter, Justiz-Minister, zur weitem Zufertigung an den Kassationshof, einreichen.

Art. 569. Die Kriminal-Sektion dieses Gerichtshofes ist gehalten von allen dorthin gelangenden, die Verweisung an einen Special-Gerichtshof enthaltenden Urtheilen, Kenntniß zu nehmen, und darüber mit Beseitigung aller andern Sachen zu erkennen.

Art. 570. Bei Entscheidung der Frage über die Kompetenz erkennt der Kassationshof zugleich in demselben Urtheil, über die etwa, mit Hinsicht auf den Artikel 299, in dem Urtheil auf Verweisung an den Special-Gerichtshof, vorkommenden Nullitäten.

Art. 571. Sobald die förmliche Anklage ausgesprochen ist, und ohne das Urtheil des Kassationshofes abzuwarten, wird die Untersuchung ohne Verzug, bis zur Eröffnung der öffentlichen Verhandlungen und ausschließlich derselben, in der unten vorgeschriebenen Art und Weise fortgesetzt.

Art. 572. Die in den Artikeln 291, 292, 293, 294, 295, ferner in dem letzten Absätze des Art. 296, so wie in den Art. 302, 303, 304, 305, 307 und 308 enthaltenen Verordnungen, in Betreff der Untersuchung der vor die Assisenhöfe gehörigen Sachen, finden bei der Untersuchung der zur Entscheidung der Special-Gerichtshöfe geeigneten Sachen, ebenfalls Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Von dem öffentlichen Verhör.

Art. 573. In den nächsten drei Tagen nach Eingang des beim Kassationshofe gesprochenen Urtheils, muß der Gene-

ral-Profurator beim Appellationshofe die nöthige Einleitung zur möglichst baldigen Zusammenberufung des Special-Gerichtshofes machen.

Art. 574. Die in den Art. 310, 311, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326 und 327, enthaltenen Verordnungen, in Ansehung des Verhörs und der öffentlichen Verhandlungen vor dem Assisenhofe, müssen bei dem Verhör und den öffentlichen Verhandlungen vor dem Special-Gerichtshofe ebenfalls beobachtet werden.

Art. 575. Nach Ablegung seines Zeugnisses bleibt ein jeder Zeuge, wosern der Präsident nicht ein Anderes verordnet, in dem Audienz-Saal, bis sich der Gerichtshof zur Abfassung des Erkenntnisses in die Berathschlagungskammer zurückgezogen hat.

Während dem öffentlichen Verhör, können sowohl das öffentliche Ministerium als die Richter, dasjenige, was ihnen entweder in den Aussagen der Zeugen oder in der Vertheidigung des Angeklagten erheblich scheint, aufzeichnen, jedoch so, daß die Verhandlungen dadurch nicht unterbrochen werden.

Art. 576. Die Verordnungen der Art. 329, 330, 331, 332, 333, 334 und 335, werden auch bei dem vor dem Special-Gerichtshof gehaltenen öffentlichen Verhör, beobachtet. Das öffentliche Ministerium trägt sodann seine mit Gründen unterstützten Konklusionen vor, und bringt nach Beschaffenheit der Umstände, die Anwendung der gesetzlichen Strafe in Antrag.

Art. 577. Der Präsident läßt hierauf den Angeklagten aus dem Audienz-Saal zurückbringen.

Art. 578. Das einmal angefangene öffentliche Verhör und Verfahren, muß ohne Unterbrechung fortgesetzt werden. Der Präsident darf dasselbe nur in so weit, als zur Erholung, sowohl der Richter, als auch der Zeugen und des Angeklagten erforderlich ist, aussetzen.

Art. 579. Die in den Art. 354, 355 und 356 enthaltenen Verordnungen sind auch hier in Anwendung zu bringen.

V i e r t e r A b s c h n i t t .

Von der Entscheidung.

Art. 580. Der Special-Gerichtshof muß sich zum

Behuf seiner Berathschlagungen in das besondere Berathschlagungs-Zimmer zurückziehen.

Art. 581. Der Präsident stellt die zur Entscheidung kommenden Fragen, und sammelt die Stimmen.

Die drei Militär-Richter stimmen zuerst, wobei mit den Jüngsten der Anfang gemacht wird.

Art. 582. Die Entscheidung des Gerichtshofes wird nach der Stimmenmehrheit abgefaßt.

Art. 583. Im Fall einer Stimmen-Gleichheit erhält die gelindere Meinung den Vorzug.

Art. 584. Das Urtheil, welches den Angeklagten freispricht, erkennt zugleich über die wechselseitig geforderte vollständige Schadloshaltung, wenn vorher beide Theile ihre Einreden und Widerlegungen vorgebracht haben, und der General-Prokurator darüber gehört ist.

Findet es jedoch der Gerichtshof angemessen, so kann derselbe auch einen der Richter beauftragen, die Parteien zu vernehmen, die Beweisstücke zu untersuchen, und demnächst darüber in der Audienz einen Vortrag zu halten, wobei es den Parteien nochmals frei steht ihre Bemerkungen zu machen, und wo alsdann das öffentliche Ministerium aufs neue gehört wird.

Art. 585. Die Klagen auf vollständige Schadloshaltung, welche entweder von dem Angeklagten gegen seine Denuncianten oder gegen die Civilpartei; oder auch von der Civilpartei gegen den Angeklagten oder Berurtheilten, geführt werden; müssen bei dem Special-Gerichtshof angebracht werden. Die Civilpartei muß ihre Entschädigungs-klage vor Entscheidung der Sache einführen; späterhin kann sie nicht weiter damit gehört werden.

Ein gleiches soll in Ansehung des Angeklagten stattfinden, im Fall ihm seine Angeber bekannt gewesen sind. Hat der Angeklagte seine Angeber erst nach Entscheidung der Sache, aber noch vor dem Schluß der Gerichtssitzungen erfahren, so ist er bei Verlust des Rechtes verbunden, seine Anklage bei dem Special-Gerichtshofe einzuführen. Ist ihm hingegen sein Angeber erst nach den bereits geschlossenen Sitzungen des Gerichtshofes bekannt geworden, so gehört seine Klage vor das Civilgericht.

Jeder Dritte welcher nicht als Partei in der Untersuchung verwickelt gewesen ist, hat sich mit seiner Klage an das Civilgericht zu wenden.

Art. 586. Die Artikel 360 und 361 erhalten hier gleichfalls ihre Anwendung.

Art. 587. Erkennt der Gerichtshof den Angeklagten, daß ihm in der Anklage zur Last gelegten Verbrechens für überführt, so wird in dem Urtheil, auf die gesetzliche Strafe, und zu gleicher Zeit über die von der Civilpartei geforderte vollständige Schadloshaltung, erkannt.

Art. 588. Der Gerichtshof kann auch in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, den Angeklagten für entschuldigenswerth erklären.

Art. 589. Erscheint, nach dem Ausfall der öffentlichen Verhandlungen, die That deren der Angeklagte überführt ist, von allen denjenigen Umständen entblößt, welche dieselbe allein nur der Gerichtsbarkeit des Special-Gerichtshofes unterwerfen konnten, oder kann jene That ihrer Natur nach keine leibes- oder entehrende Strafe nach sich ziehen; so verweist der Gerichtshof im ersten Fall den Angeklagten und die ganze Untersuchung mittelst eines motivirten Urtheils an einen Assisenhof, welcher sodann und ohne Rücksicht auf dasjenige was sich dieserhalb bei dem neuen öffentlichen Verfahren etwa noch ergeben möchte, das Urtheil sprechen muß; im zweiten Fall aber kann der Gerichtshof nach Bewandniß der Umstände die von den Angeklagten verwirkten korrekzionellen oder Polizeistrafen erkennen.

Art. 590. Der Artikel 367 ist auch hier in Anwendung zu bringen.

Art. 591. Das Urtheil wird von dem Präsidenten, in Gegenwart des Angeklagten und des Publikums, mit lauter Stimme ausgesprochen.

Art. 592. Die Worte des Gesetzes worauf das Urtheil gegründet ist, müssen in demselben bei Vermeidung der im Artikel 369 bestimmten Strafe enthalten seyn: dieses Gesetz soll zugleich dem Angeklagten wörtlich vorgelesen werden.

Art. 593. Die Urschrift des Urtheils soll von den Richtern, welche dasselbe ausgesprochen haben, unterschrieben werden: bei Vermeidung einer Geldbuße von hundert Franken gegen den Gerichtschreiber, und einer sowohl gegen ihn als gegen die Richter statt findenden Syndikatsklage. Diese Unterzeichnung muß übrigens innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden nach verkündigtem Urtheil erfolgen.

Art. 594. Wenn das Urtheil ausgesprochen ist, so kann der Prässident den Angeklagten, den Umständen nach, zur Standhaftigkeit, Ergebung oder auch zur Besserung ermahnen.

Art. 595. Auch kann der Gerichtshof, nach Verkündigung des Urtheils, den Angeklagten, in sofern dazu wichtige Gründe vorhanden sind, der Gnade des Kaisers empfehlen.

Eine solche Empfehlung wird jedoch nicht in das Urtheil eingerückt, sondern auf vorherige Anhörung des öffentlichen Ministeriums, in ein, in der Berathschlagungskammer abgefaßtes, und in eben der Art wie das Straf-Urtheil unterzeichnetes, besonderes, geheimes und mit Gründen unterstütztes Protokoll.

Die Ausfertigung des gedachten Protokolls, so wie des Straf-Urtheils wird sofort durch den General-Prokurator an den Großrichter, Minister der Justiz eingesandt.

Art. 596. Die Verordnungen des Artikels 372 finden bei dem Special-Gerichtshof ebenfalls Anwendung.

Art. 597. Das ergangene Urtheil, kann durch kein Rechtsmittel der Kassation angefochten werden.

F ü n f t e r A b s c h n i t t.

Von der Vollstreckung des Urtheils.

Art. 598. Das Urtheil muß innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden vollzogen werden, wosern nicht der Gerichtshof, von der ihm im Art. 595 zugestandenen Befugniß Gebrauch gemacht hat.

Art. 599. Die Art. 376, 377, 378, 379, 380 kommen auch hier zur Anwendung.

Siebenter Titel.

Von einigen, das allgemeine Beste und die öffentliche Sicherheit betreffenden Gegenständen.

Erstes Capitel.

Von dem General-Register der Urtheile und Erkenntnisse.

Art. 600. Die Gerichtsschreiber der korrekzionellen Gerichte, so wie die, der Assisen- und Special-Gerichtshöfe,